



**CLUSTERLAND**  
OBERÖSTERREICH GmbH



**Richtlinien**  
**zur Förderaktion des Landes Oberösterreich**  
**in Kofinanzierung mit dem Austria Wirtschaftsservice**  
(Stand: 27. Februar 2007)

**„Kreatives Handwerk – Design trifft KMU“**

Förderung der Vernetzung der Klein- und Kleinstbetrieben in der Sparte  
Gewerbe- und Handwerk mit Industrial Designern in Oberösterreich

## **Inhalt**

1	Ausgangssituation und Rahmenbedingungen.....	3
1.1	Ziele.....	3
2	Projekt Kreatives Handwerk.....	3
3	Monetäres Förderprogramm .....	4
3.1	Antragsteller.....	4
3.2	Förderbare Projekte.....	4
3.3	Förderkriterien .....	4
3.4	Förderbare Kosten.....	5
3.5	Nicht förderbare Kosten.....	5
3.6	Maximalförderung.....	6
3.7	Maximale Projektlaufzeit.....	6
3.8	Inkrafttreten dieser Richtlinien .....	6
4	Abwicklung.....	7
4.1	Einreichung.....	7
4.2	Bewertung der Anträge, Fachjury .....	7
4.3	Fördervereinbarung .....	7
4.4	Auszahlung.....	7
4.5	Widerruf einer gewährten Förderung.....	7
4.6	Berichts- und Meldepflichten.....	8

# 1 Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

## Wandel des Industriestandortes Europa

Europa sieht sich mit neuen Herausforderungen konfrontiert: immer mehr große Unternehmen ziehen ihre Produktionsstätten aus Europa ab. Die Zukunft Europas liegt in der Forschung & Entwicklung. Die multikulturelle „alte Welt“ birgt große Schätze in ihrer Fähigkeit zur Kreativität. Kreativität ist die Chance, um den Innovationsmotor am laufen zu halten.

## Industrial Design nur was für die Großen?

Industrial Design blieb bislang größtenteils eine Domäne der größeren Unternehmen. Nur wenige Kleinbetriebe haben Design als fixen Bestandteil in ihre Unternehmensstrategie integriert. Einerseits wird oft das Kostenargument als Erklärung dafür genannt, andererseits lassen sich bewährte Methoden und Prozesse des Produktdesigns nicht 1:1 auf Kleinunternehmen und seine Strukturen übertragen.

## Oberösterreich – das Land der KMU

Oberösterreichs Wirtschaft ist kleinstrukturiert. Um hier die Vorteile des Industrial Design greifen zu lassen, müssen neue Wege für die Zusammenarbeit von KMU und Industrial Designer geschaffen werden. Viel Potential eröffnet sich vor allem dann dem Unternehmer, wenn er den Industrial Designer nicht nur als Gestalter seines Produktes betrachtet. Vielmehr kann sich der Industrial Designer als strategischer Partner in Gestaltungsfragen einbringen: Kreativität & technisches Know-how sind der ideale Nährboden für Innovationen!

### 1.1 Ziele

1. Initiierung und Umsetzung von kreativen/innovativen Projekten von Klein- und Kleinunternehmen durch strategische Zusammenarbeit mit Industrial Designern und dadurch Steigerung der Wertschöpfung in Oberösterreich.
2. Förderung dieser nachhaltigen Entwicklung durch langfristige Zusammenarbeit mit Industrial Designern.
3. Entwicklung neuer und innovativer Produktideen und dadurch Ansprechen neuer Kunden und Märkte
4. Etablierung einer nachhaltigen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Industrial Designer als strategischer Partner in Gestaltungsfragen, (zB „Kreativ-Coach“) zur Stärkung der Innovationskraft des Unternehmens und infolge dessen zur Sicherung des Unternehmenserfolgs

## 2 Projekt Kreatives Handwerk

In einem ersten Schritt werden im Rahmen des „Kreativen Handwerks“ Unternehmen interviewt um die Situation zu erheben und Bedarfe zu lokalisieren. Um diese Unternehmen ansprechen zu können bedarf es der Bewusstseinsbildung sowie der aktiven und persönlichen Kontaktaufnahme. Darauf aufbauend wird das Bewusstsein der Klein- und Kleinunternehmen geweckt und somit das Interesse, Projekte durchzuführen.

Diese Projekte werden im nachfolgenden Monetären Förderprogramm gefördert um einerseits die Umsetzung der Projekte zu ermöglichen und andererseits eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Industrial Designern zu fördern.

### 3 Monetäres Förderprogramm

Die Projekte die aus dem Kreativen Handwerk heraus entstehen, werden mit dem Monetären Förderprogramm unterstützt. Das Netzwerk Design & Medien übernimmt die Aufgaben der Projektinitiierung und weiteren Begleitung. Es ist vorgesehen, mit dem Start des Förderprogramms ein Steuerungsgremium zu ernennen. In diesem Steuerungsgremium sollen vertreten sein:

1. Austria Wirtschaftsservice GmbH, Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid
2. Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Frau Hofrat Mag.<sup>a</sup> Eva Zsigo
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Gewerbe, n.n.
4. Clusterland Oberösterreich GmbH, DI (FH) Werner Pamminer, MBA
5. Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH, DDr. Sebastian Huber

Die Aufgabe des Steuerungsgremiums ist es, halbjährlich die Entwicklung des Förderprogramms zu diskutieren um gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen zu können. Hiermit soll die Qualität und der Fortbestand des Förderprogramms gesichert werden.

#### 3.1 Antragsteller

Antragsberechtigt sind Klein- und Kleinstunternehmen der Sparte Gewerbe und Handwerk die der Oberösterreichischer Wirtschaftskammer angehören. Nach Definition der EU als kleines Unternehmen (derzeit Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und maximal 10 Millionen Euro Umsatz oder maximal 10 Millionen Euro Bilanzsumme) gelten, wobei Projekte von Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und jeweils maximal 2 Millionen Euro Umsatz oder Bilanzsumme bevorzugt gefördert werden.

Ausnahmsweise können auch Betriebe, deren Leistungserstellung dem traditionellen Gewerbe und Handwerk ähnlich ist, die aber aus Gründen des Wirtschaftskammer-Organisationsgesetzes in einer anderen Sparte eingereiht sind, als Antragsteller anerkannt werden.

#### 3.2 Förderbare Projekte

Im Rahmen dieses Förderprogramms können im Bundesland Oberösterreich durchzuführende Projekte gefördert werden, die durch die Erfüllung zumindest eines der folgenden Punkte einen Mehrwert bei den Oberösterreichischen Gewerbe- und Handwerksbetrieben schaffen:

- Vernetzung und Zusammenarbeit von bzw. zwischen Gewerbe-/ Handwerksbetrieben und Industrial Designern zur Erhöhung der Innovationstätigkeit
- Entwicklung und ökonomische Verwertung von innovativen Produkten oder Verfahren durch diese Vernetzung
- Erarbeitung verkaufs- und produktionsfördernder Maßnahmen für solche Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen im Vorfeld einer Serienproduktion
- Etablierung einer nachhaltigen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Industrial Designer als strategischer Partner in Gestaltungsfragen, (zB „Kreativ-Coach“) zur Stärkung der Innovationskraft des Unternehmens und infolge dessen zur Sicherung des Unternehmenserfolgs

Für die Gewährung einer monetären Förderung ist die prinzipielle und angestrebte Reproduzierbarkeit des neuen Produkts, des Verfahrens bzw. auch der Dienstleistung erforderlich.

#### 3.3 Förderkriterien

Die eingereichten Projekte werden bewertet nach:

- Innovationsgrad/relative Neuheit bzw. künstlerisch-kreativer Gehalt eines Projektes
- Wirtschaftliche Umsetzbarkeit, Marktorientierung und wirtschaftliche Nachhaltigkeit eines Projektes
- Art und Ausmaß des Wissenstransfer zwischen künstlerisch-kreativem Schaffen und regionaler Wirtschaft
- Wertschöpfung für den Wirtschaftsstandort (Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, Gründung von Unternehmen, horizontale und vertikale Vernetzung entlang der Wertschöpfungskette etc.)

### 3.4 Förderbare Kosten

Gefördert werden können ausschließlich:

- Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Projekten
- tatsächlich angefallene, vom Antragsteller zu tragende und nachzuweisende, projektbezogene Kosten, deren Projekt-/Investitionsstandort in Oberösterreich liegt

Konkret sind das:

- Externe Beratungs- und Designdienstleistungskosten
- Kosten betrieblicher Kooperationen (etwa zusätzlicher Personalaufwand, Konzeptentwicklung etc.)
- Software, Entwicklungskosten (Prototypen etc.)
- Kosten rund um eine angestrebte Einräumung von Schutzrechten
- Immaterielle Investitionen (Schulungsmaßnahmen, erste Marketingaktivitäten zur Innovation etc.)

Belegung dieser Kosten:

- Es werden nur Personalstunden anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen.
- Die Anzahl der Stunden pro Mitarbeiter sind monatlich firmenmässig gezeichnet unter Angabe der Tätigkeit nachzuweisen.
- Der Stundensatz für die Personalkosten muss für jede am Projekt beteiligte Person mittels des Formulars „Stundensatzkalkulation“ berechnet werden (IST-Kosten). Als Obergrenze gilt ein Stundensatz (inkl. 10 % Gemeinkosten) von € 87/h

Für Einzelunternehmer und geschäftsführende Gesellschafter (> 25 % Beteiligung) gelten besondere Höchstgrenzen für die Stundensätze:

Gruppe	Stundensatz
Gruppe 1: Start Ups Unternehmen bis 3 Jahre ab erstmaliger Selbständigkeit bzw. Übernahme	max. € 87
Gruppe 2: Kleinunternehmer Unternehmen außerhalb der Gruppe 1 bis zu 49 Mitarbeitern (bzw. Kleinunternehmen lt. EU-Kriterien)	max. € 50
Gruppe 3: Unternehmen außerhalb der Gruppen 1 und 2	max. € 25

Die externen Dienstleistungen, Beratungsleistungen und sonstigen Kosten sind mit Kopien der Originalrechnungen und Kontoauszügen zu belegen. Sammelüberweisungslisten sind vollständig beizulegen. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern sind die Netto-Beträge relevant.

Für die Verrechnung der Kosten sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden, sind von der Förderung durch dieses Programm ausgeschlossen.

### 3.5 Nicht förderbare Kosten

Nicht gefördert werden:

- Kosten im Rahmen der Antragstellung selbst
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten im Zusammenhang mit dem Vorhaben, die vor Einreichung bei der Förderstelle entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen oder den allgemeinen Förderkriterien des Bundeslandes Oberösterreich nicht als förderfähig gelten
- Kosten im Rahmen eines im Auftrag von Dritten durchgeführten Projektes
- Kosten im Rahmen einer Serienproduktion
- Kosten im Rahmen von routinemäßige Änderungen bestehender Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen, es sei denn, die angestrebten Änderungen gehen weit über die gewöhnlichen Fortschritte hinaus
- Kosten im Rahmen von Grundlagenforschung

### **3.6 Maximalförderung**

Die Höhe der Förderung ist von der Erfüllung der Beurteilungskriterien abhängig. Förderbare Projekte werden durch die Gewährung von Zuschüssen unterstützt, deren Ausmaß höchstens 50% der förderbaren Projektkosten betragen.

Das gegenständliche Förderprogramm unterliegt der jeweils gültigen de-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission [derzeit Verordnung (EG) Nr. 69/2001] und die maximale Fördersumme pro Unternehmen beträgt voraussichtlich mit Jänner 2007 € 200.000,- über drei Jahre. Im Rahmen der de-minimis-Verordnung muss der Antragsteller daher alle erhaltenen de-minimis Förderungen der letzten drei Jahre offen legen. Alle innerhalb der letzten drei Jahre gewährten de-minimis Beihilfen sind daher bei der Zuschussfestlegung im gegenständigen Förderprogramm zu berücksichtigen.

Doppelförderungen derselben Projektkosten aus anderen Förderprogrammen des Bundes und der Länder Salzburg und Oberösterreich ist nicht möglich.

### **3.7 Maximale Projektlaufzeit**

Die maximale Laufzeit eines geförderten Projektes beträgt 2 Jahre.

### **3.8 Inkrafttreten dieser Richtlinien**

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können somit ab 1. Jänner 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2008 bei der Einreichstelle eingebracht werden.

## 4 Abwicklung

### 4.1 Einreichung

Die Einreichung von Projekten für dieses Förderprogramm ist während der Laufzeit dieser Richtlinie jederzeit möglich und kann vom Unternehmen selbst direkt beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewerbe eingebracht werden.

### 4.2 Bewertung der Anträge, Fachjury

Alle Anträge, die während eines Kalenderquartals eingereicht oder vervollständigt werden, werden gemäß den Beurteilungskriterien bewertet und – in der Regel am Beginn des Folgequartals – nach den Bewertungsergebnissen gereiht und eine der Förderwürdigkeit entsprechende und auf die Höhe der Projektkosten abgestimmte Förderquote festgelegt .

Die Bewertung der Einreichungen erfolgt durch eine Fachjury, die sich aus Unternehmen (Mitgliedern der Wirtschaftskammer Oberösterreich), externen Experten und einem Vertreter des Landes Oberösterreich zusammensetzen soll. Bei der Besetzung der externen Experten ist jedenfalls eine strenge Vertraulichkeit der Projektinhalte zu gewährleisten. Die Fachjury hat empfehlenden Charakter, der Fördergeber, das Land Oberösterreich, entscheidet. Die Fachjury hat empfehlenden Charakter, der Fördergeber, das Land Oberösterreich, entscheidet.

Es ist vorgesehen, dass der Antragssteller sein Projekt der Jury auch persönlich präsentieren kann. Diese empfiehlt der Förderstelle die ausgewählten Projekte zur Förderung.

### 4.3 Fördervereinbarung

Die Wirtschaftsabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (Fördergeber) schließt mit dem Unternehmen (Förderungsnehmer) eine dem Ergebnis der Antragsbewertung entsprechende Fördervereinbarung ab, die sämtliche Rechte und Pflichten, einschließlich allfälliger besonderer Auflagen zu enthalten hat.

### 4.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt - auch abhängig von der Höhe und den Projekterfordernissen und der Situation des Unternehmens - entweder als Einmalzahlung nach Durchführungsende anhand einer Rechnungszusammenstellung oder aber in zwei Teilbeträgen nach folgendem Schlüssel:

1. Akontozahlung von 60 % der zugesagten Förderungshöhe bei Projektstart
2. die restlichen 40 % bei Projektabschluss anhand einer Abrechnung und unter Vorlage eines kurzen Endberichts

### 4.5 Widerruf einer gewährten Förderung

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. EURO-Justiz-Begleitgesetz, BGBl.Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen, wenn er:

- den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet,
- Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt,
- von ihm übernommene Verpflichtungen nicht einhält,
- das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widnungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land Oberösterreich festgesetzten Dauer aufgibt, einstellt, stilllegt usw.,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet,
- das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land Oberösterreich festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gibt oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person des Förderungsempfängers erfolgt.

empfängers eintritt, ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes Oberösterreich auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn sich erweist, dass die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger Gesuchsangaben gewährt worden ist. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153 b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert.

#### **4.6 Berichts- und Meldepflichten**

Der Förderungswerber ist verpflichtet, der Einreichstelle, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren:

1. Nach Abschluss des Projekts sind die erforderlichen Verwendungsnachweise (Rechnungen, sonstige Kosten- und Aufwandsnachweise), sowie ein schriftlicher Ergebnisbericht des Projektes zur Veröffentlichung zu übermitteln.
2. Diese Unterlagen sind im Wege der Zentralen Einreichstelle spätestens 3 Monate nach Projektabschluss zur Prüfung und Annahme vorzulegen. Die widmungsgemäße Mittelverwendung entsprechend den getroffenen Fördervereinbarungen wird von der Einreichstelle geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung an den Fördergeber weitergeleitet.